



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

12.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Grüter

Telefon: 492-5669

Grueter@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Sunset-Klausel umsetzen - Planungssicherheit für den Träger schaffen

Beratungsfolge

05.03.2026	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat beschließt:

1. Der Umsetzung der Sunset-Klausel (siehe Anlage 1) für die Zuschüsse des Produktbereichs 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zum Haushaltsplan 2026/2027 wird zugestimmt. Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse, die in der Produktgruppe 0601 – Förderung von Kindern in Tagesbetreuung auf Grundlage des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) gewährt werden.
2. Alle Zuschüsse werden unter Berücksichtigung der gebildeten thematischen Cluster in einem Zeitraum bis zum 31.12.2031 verteilt und befristet. Hierdurch wird verhindert, dass für sämtliche Zuschüsse des Produktbereichs im selben Jahr eine Entscheidung über ihre Fortsetzung getroffen werden muss.
3. Die Entscheidung über die Fortsetzung eines auslaufenden Zuschusses wird mit dem Haushalt für das betreffende Haushaltsjahr getroffen. Der Träger muss rechtzeitig einen entsprechenden Antrag stellen. Ziel ist es, dass in der Regel 1 Jahr vor Ende der Befristung über die Fortsetzung des Zuschusses entschieden wird.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien als zuständigem Fachausschuss rechtzeitig eine Übersicht aller jeweils auslaufenden Zuschüsse samt inhaltlicher Kommentierung der Anträge vorzulegen.
5. Die Haushaltsansätze sollen auch bei auslaufenden Zuschüssen grundsätzlich fortgeschrieben werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der o.g. Beschlussvorschlag hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

A) Mit der Vorlage V/0503/2022/2 wurde vom Rat der Stadt Münster u. a. beschlossen, folgende Regelbefristungen festzulegen (Beschlusspunkt 5):

- Dauerförderungen werden auf 8 bis 10 Jahre befristet.
- Projektförderungen werden für den Zeitraum des Projektes oder der Maßnahme (in der Regel maximal 3 Jahre) befristet, gleiches gilt für Anschubfinanzierungen bzw. neu aufgelegte Förderungen.
- Sonstige - nicht nur für einen kurzen Zeitraum angedachte Förderungen - werden auf 4 bis 6 Jahre befristet.

Hierdurch wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass der Rat auf der Grundlage der Vorlage V/0378/2021 „Zeitliche Befristungen von städtischen Zuschüssen und Kostenerstattungen an Dritte“ am 23.06.2021 u. a. beschlossen hat, dass städtische Zuschüsse zeitlich befristet für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren gewährt werden sollen. Bei Vorlagen an die politischen Gremien bzw. den Haushaltsberatungen soll die Befristung Bestandteil der Entscheidung sein.

Die Verbindlichkeit von Zuschüssen ist immer auch im Zusammenhang mit den Haushaltsbeschlüssen zu sehen. Grundsätzlich werden bei den Beschlüssen zum Haushaltsplan immer nur verbindliche Festlegungen für das entsprechende Haushaltsjahr getroffen, die Planung für die Folgejahre stellt eine Absichtserklärung dar. Insoweit ist von wenigen Ausnahmen abgesehen (z. B. bei Verträgen im Rahmen der Kündigungsfristen oder bei jahresübergreifenden „Schuljahresbewilligungen“) keine dauerhafte Verbindlichkeit von Zuschüssen gegeben, da eine Anpassung mit Blick auf die Haushaltssituation immer möglich sein muss. Gleichwohl sollte berücksichtigt werden, dass für die Begünstigten eine gewisse Verlässlichkeit bei der Zuschussgewährung erforderlich ist (z. B. um Verträge rechtzeitig anpassen zu können).

Zielrichtung für Befristungen sollte u. a. sein, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob

- die Grundlage für den Zuschuss noch gegeben ist
- Art, Umfang und Priorität des Zuschusses noch den aktuellen Anforderungen entsprechen
- die geförderte Maßnahme nur von diesem Begünstigten oder ggf. auch von einer anderen Institution / Vereinigungen / Trägern erbracht werden kann
- die Konditionen der Förderung aktualisiert werden sollen.

B) Des Weiteren hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 03.09.2025 das im Beschlussvorschlag der Vorlage dargestellte Verfahren für Zuschüsse der Produktgruppen 0502 und 0503 beschlossen. Zweck des Beschlusses war, den bekräftigten Willen der Fraktionen, Zuschüsse regelmäßig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und somit einhergehend auch zu befristen, konkret umzusetzen.

Zugleich soll im Rahmen der Umsetzung auch die Notwendigkeit für die Träger berücksichtigt werden, Planungssicherheit zu vermitteln. Mit dem Beschluss vom 03.09.2025 wurden für die Produktgruppen 0502 und 0503 konkrete Vorgaben und Abläufe festgelegt.

Trägern, die Zuschüsse aus den in diesen beiden Produktgruppen veranschlagten Mitteln erhalten, werden regelmäßig auch Zuschüsse aus dem Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gewährt. Um sowohl für die Träger als auch für die Verwaltung ein vergleichbares Verfahren vorzusehen, schlägt die Verwaltung vor, das Verfahren analog für den Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe anzuwenden.

Ziel ist es, dabei für alle Beteiligten Transparenz, Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit zu erreichen.

In Beschlusspunkt 5 weicht der Beschlussvorschlag allerdings vom genannten Ratsbeschluss vom 03.09.2025 ab. Der entsprechende Ratsbeschluss lautete: „Im Haushaltsentwurf ist ein angemessenes Budget für eine Fortschreibung auslaufender Zuschüsse vorzusehen.“ Mit dieser Vorlage wird demgegenüber die Fortschreibung der Ansätze vorgeschlagen. Vielfach, wenn nicht gar regelmäßig sind die in den Clustern zusammengefassten Zuschüsse dem Grunde nach pflichtig, sodass ein vollständiges Entfallen nicht in Betracht kommen dürfte. Zudem weisen die summierten Zuschüsse der jeweiligen Cluster weder eine einheitliche Größenordnung noch vergleichbare Spielräume bei der Entscheidung über die Gewährung auf. Ein von diesen Grundlagen losgelöstes Budget für eine Weiterbewilligung kann für die haushaltsmäßige Absicherung der Aufgabenerfüllung im Aufgabenbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien erhebliche Hürden auslösen. Durch die Fortschreibung der Ansätze bleibt sichergestellt, dass auch bei bloßer Fortführung der in der Regel institutionellen Förderungen keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden müssen. Im Umkehrschluss stehen Mittel für beendete Förderungen dann für andere Zwecke einschließlich der Haushaltsentlastung zur Verfügung. Dem Anspruch, Zuschussgewährungen regelmäßig einer Prüfung zu unterziehen, wird damit verbindlich Rechnung getragen.

Auszunehmen sind dabei aus rechtlichen Gründen die Zuschüsse in der Produktgruppe 0601 – Förderung von Kindern in Tagesbetreuung, die auf Grundlage des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) gewährt werden. Das KiBiz regelt als Landesgesetz die Grundlagen der Finanzierung der Kindertagesbetreuung.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1 Umsetzung Sunset-Klausel